



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**27. Jahrgang**

**Potsdam, den 12. Januar 2016**

**Nummer 1**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes**

**Vom 11. Januar 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes**

Das Brandenburgische Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 17) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5a werden folgende §§ 5b bis 5d eingefügt:

„§ 5b

#### **Anzeigepflicht**

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald das Mitglied oder ehemalige Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

§ 5c

#### **Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung**

(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das Mitglied oder ehemalige Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. die Zusammenarbeit mit natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet, die bereits bei der Amtsausübung von erheblicher Bedeutung war

und dadurch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann. Die Untersagung ist zu begründen.

(2) Beabsichtigt die Landesregierung, dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied der Landesregierung die Erwerbstätigkeit zu untersagen, begründet sie diese Absicht und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Beschluss der Landesregierung ist zu veröffentlichen.

#### § 5d

#### **Gewährung von Übergangsgeld bei Untersagung**

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 5c untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung entsprechend diesem Gesetz gewährt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Tätigkeiten und Aufgaben, die von einer ehemaligen Ministerpräsidentin oder einem ehemaligen Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit dem früheren Amtsverhältnis als Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident wahrgenommen werden, können Einrichtungen und Personal zur Verfügung gestellt und Ersatz für Aufwendungen gewährt werden. Bei einer Dauer des Amtsverhältnisses von weniger als fünf Jahren können die Leistungen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, bei einer Dauer von bis zu zehn Jahren für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und bei einer Dauer von mehr als zehn Jahren für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Ausscheiden aus dem Amt gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, die Landesregierung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. Abschnitt 5 „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu Abschnitt 5 wird folgender § 17a eingefügt:

#### „§ 17a

#### **Überprüfung der Anwendung von Bestimmungen dieses Gesetzes**

Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt die Landesregierung dem Landtag einen Bericht vor, in dem die Erfahrungen bei der Anwendung von Karenzzeiten für ehemalige Mitglieder der Landesregierung zusammengefasst und bei Bedarf Vorschläge zur Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes unterbreitet werden.“

b) Der bisherige § 17a wird § 17b.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Januar 2016

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Britta Stark